

# Reglement über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Solothurn

---

vom 3. Mai 1994

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

### § 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

### § 2

Zuständigkeit der  
Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

<sup>2</sup>Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Haushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

### § 3

Vollzug

<sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglementes das Stadtbauamt zuständig.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten. Für die Beschlussfassung ist der Gemeinderat zuständig.

### § 4

Selbstbindung des Gemeinwesens

Die Behörden und die Stadtverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

### § 5

Zulässige Entsorgungswege

<sup>1</sup>Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen nach Möglichkeit an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert oder der Grünabfuhr übergeben werden. Für das Altstadtgebiet trifft das Stadtbauamt eine Sonderregelung.

<sup>2</sup>Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Sammelvorrichtungen

gen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

<sup>3</sup>Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

<sup>4</sup>Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

### § 6

Kompostierbare  
Abfälle

<sup>1</sup>Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle. Sie berät insbesondere die Bevölkerung beim Einrichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen.

<sup>2</sup>Soweit die Verwertung nicht dezentral durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber erfolgt, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr (inkl. Häckseldienst).

### § 7

Andere verwertbare  
Abfälle

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton;
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas);
- Metalle;
- Textilien;
- Motoren- und Speiseöle;
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen (bis 30 kg).

<sup>2</sup>Das Stadtbauamt dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

<sup>3</sup>Das Stadtbauamt entscheidet, auf welche Weise (Bring- oder Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

<sup>4</sup>Das Stadtbauamt bestimmt die Abgabestellen unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens.

### § 8

#### Sonderabfälle

<sup>1</sup>Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden. Die Verkaufsstellen sind für die fachgerechte Entsorgung verantwortlich.

<sup>2</sup>Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>3</sup>Die Gemeinde führt jährlich Sammlungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen durch.

<sup>4</sup>Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren;
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen);
- Thermometer;
- Medikamente;

- Putz- und Reinigungsmittel;
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel);
- Labor- und Fotochemikalien;
- Säuren und Laugen;
- Kühlschränke, Kühltruhen;
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

### § 9

Übrige Siedlungsabfälle und Sperrgut <sup>1</sup>Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle und Sperrgut, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.

a) Kehricht- und Sperrgutabfuhr <sup>2</sup>Die Abfuhr erfolgt mindestens einmal pro Woche. Das Stadtbauamt legt den Abfuhrplan sowie die Route fest und informiert die Bevölkerung. Die an Feiertagen ausfallenden Abfuhrungen werden ohne besondere Anzeige nicht nachgeholt.

### § 10

b) Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde <sup>1</sup>Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht-offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer KEBAG-Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht-offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von

20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm sind mit einer, grössere Stücke mit zwei KEBAG-Sperrgutmarken zu versehen;

- Container dürfen nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden;
- Container für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe müssen für die Leerung mit einem entsprechenden KEBAG-Containerband versehen werden.

<sup>2</sup>Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, -Bündelmarken sowie -Sperrgutmarken erfolgt durch die Kehrichtverbrennungsanlage AG (KEBAG) über private Verkaufsstellen.

#### § 11

#### c) Bereitstellung der Abfälle

<sup>1</sup>Die Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden, ausgenommen dort, wo die Abfuhr ordentlicherweise vor 08.00 Uhr erfolgt. Sie sind am Strassenrand bereitzustellen, müssen für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, dürfen keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

<sup>2</sup>Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann das Stadtbauamt den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, sowie für Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.

<sup>3</sup>Für die Bereitstellung der Container sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze oder -räume zu schaffen.

<sup>4</sup>Bei der Planung von Bauten sind die Bereitstellungsorte mit dem Stadtbauamt abzusprechen.

<sup>5</sup>Die Verwendung von Containern bedarf der Bewilligung des Stadtbauamtes. Es dürfen in der Regel nur 800 Liter-Normcontainer verwendet werden.

<sup>6</sup>Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Container sind grundsätzlich Sache der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Containern.

### III. Finanzielles

#### § 12

#### Gebühren

<sup>1</sup>Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursacherinnen und Verursachern überbunden.

<sup>2</sup>Durch die KEBAG-Gebühren werden die Kosten für die Behandlung (Verbrennung und Entsorgung der Restschlacke) der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle abgegolten. Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.

<sup>3</sup>Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle und der anfallenden Sonderabfälle sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes legt der Gemeinderat eine Grundgebühr fest, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benutzen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der Grundgebühren aufgrund vorhandener Erfahrungswerte über die durchschnittlichen Abfallmengen für folgende Kategorien fest:

- Einfamilienhäuser ;
- Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Gewerbe- oder Industriebauten;
- Dienstleistungsbetriebe mit kleinen Abfallmengen (Arztpraxen, Advokaturbüros, Planungsbüros, etc.);
- Dienstleistungsbetriebe mit erheblichen Abfallmengen (Versicherungen, Banken, öffentliche Verwaltungen, etc.)
- Gewerbebetriebe (Handwerkerbetriebe, Restaurants, Verkaufsgeschäfte, etc.);
- Industriebetriebe.

<sup>5</sup>Sonderleistungen des Stadtbauamtes, welche den allgemein üblichen Aufwand der Sammeldienste übersteigen (z.B. Häckseln von grösseren Holzmassen), werden den Verursacherinnen oder Verursachern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### § 12<sup>bis1)</sup>

Mehrwertsteuer

<sup>1</sup>Auf den Gebühren der Abfallbewirtschaftung (§ 12 Abs. 3 und 5) wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

<sup>2</sup>Diese beträgt 7,5 %.<sup>2)</sup>

#### § 13

Abfallrechnung

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt eine besondere Abfallrechnung, in welcher alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen sind.

1) Eingefügt am 13. Dezember 1994

2) Gemäss Art. 70 MWSTV; In Kraft getreten am 1.1.1999



<sup>2</sup>Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Grundgebühren periodisch und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

<sup>3</sup>Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minder-aufwendungen führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.

#### IV. Diverses

##### § 14

Informationspflichten  
der Gemeinde

Die Kommission für Umwelt und Energie

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen sowie die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacherinnen und Verursacher sowie Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

§ 15

Delegation von Aufgaben an Private

Das Stadtbauamt kann Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle unter den Voraussetzungen von § 26 der kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV), an Private delegieren.

§ 16<sup>1)</sup>

Rechtsschutz

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Stadtbauamtes, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Weiterzug von Entscheiden der Beschwerdekommision an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 17

Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 5 Abs. 2) zur Separatsammlung (§ 5 Abs. 3, §§ 6, 7, 8 und 9) gegen das Vermischungsverbot (§ 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

1) Fassung vom 25. Juni 1996

§ 18

Schlussbestimmung <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den von der Gemeinderatskommission bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup>Es ersetzt das Reglement über die Kehrichtabfuhr in der Stadt Solothurn vom 15. Juni 1976.

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 3. Mai 1994

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Peter Gisiger

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt durch RRB Nr. 1672 vom 31. Mai 1994

Der Staatsschreiber

i.V. Y. Studer

Inkraftsetzung: 1. September 1994